

SATZUNG

Förderverein des Jugendzentrums „CHILLY“ e. V.

§ 1

Name/Sitz/Rechtsform

Der Förderverein des Jugendzentrums „Chilly“ hat seinen Sitz in Schwalmtal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namen:

Förderverein des Jugendzentrums „Chilly“ e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zielsetzung ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum Chilly, der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Matthias in Schwalmtal.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit bestimmt der Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

Die Mitgliedschaft aus dem Verein kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Darüber hinaus endet sie bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie bei allen Mitgliedern durch Ausschluss.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresraten trotz Mahnung im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zu erstatten bzw. noch ausstehende Mitgliedsbeiträge nicht zu entrichten.

Förderer des Vereins kann jeder werden, der den Verein durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich per Post, e-mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung, 4 Wochen vorher eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich.

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Die Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienen Mitglieder schriftlich bzw. geheim.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins sind Mehrheiten von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mindestens 1 Beisitzer. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei der drei Erstgenannten vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen vom Vorstand ein Ersatzmitglied gewählt. Gelingt dies nicht, wird die erforderliche Wahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.

Der Vorstand kann dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern Vollmacht bezüglich der Bankkonten des Vereins erteilen, wobei aber immer zwei Unterschriften erforderlich sind.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

Der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter, ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Katholische Kirchengemeinde Sankt Matthias und die Gemeinde Schwalmatal. Die Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Schwalmatal, 13. August 2011